jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/28 99/05/0145

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1999

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82000 Bauordnung
L82009 Bauordnung Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Wr §124 Abs1;
BauO Wr §125 Abs1 lita;
BauO Wr §125 Abs4;
BauO Wr §135 Abs1;
BauO Wr §60 Abs1;
BauRallg;
VStG §7;
VStG §9 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):99/05/0139 E 9. November 1999

Rechtssatz

Gemäß § 125 Abs 1 iVm § 135 Abs 1 Wr BauO ist der Bauführer als unmittelbarer Täter zu bestrafen. Die Tat wurde daher fälschlich dem § 7 VStG unterstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999050145.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at